

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **55 (1958)**

Heft (6)

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

21. JAHRGANG

Nr. 6

1. JUNI 1958

B. Entscheide kantonalen Behörden

11. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Gegenseitige Unterstützungspflicht besteht nur unter den im Gesetz genannten Blutsverwandten. - Den unterstützungspflichtigen Verwandten kann als Leistung mehr zugemutet werden als nur die Beseitigung einer Notlage, die so erheblich ist, daß sie bei Ausbleiben privater Hilfe aus Gründen der öffentlichen Ordnung mit öffentlichen Mitteln behoben werden muß.*

Mit Entscheid vom 14. September 1954 hatte der Regierungsstatthalter von B. den W. K., geb. 1909, von S. und O., Spenglermeister, gemäß Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, seinem Vater G. K., geb. 1884, gew. Spenglermeister, einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 100.- zu bezahlen. O. K., der Bruder des W. K., wurde gleichzeitig seinem Vater gegenüber zur Zahlung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von Fr. 50.- verurteilt. Am 29. Oktober 1957 hat der Regierungsstatthalter von B. ein Gesuch von G. K. abgewiesen, das dahin ging, es sei der von W. K. zu bezahlende Unterstützungsbeitrag zu erhöhen. Diesen Entscheid hat G. K. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er wiederholt seinen Antrag auf Erhöhung des von seinem Sohn W. zu leistenden Unterstützungsbeitrages. Der Beklagte schließt auf Abweisung des gestellten Begehrens, das er für unbegründet hält; immerhin wäre er bereit, seinen monatlichen Beitrag von Fr. 100.- freiwillig auf Fr. 120.- zu erhöhen. Der Bruder des Beklagten, O. K., hat nach den Akten seinen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.- auf Fr. 100.- erhöht.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Ein Unterstützungsanspruch im Sinne von Art. 328/329 ZGB geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

Der Rekurrent ist in zweiter Ehe verheiratet. Bei der Bemessung der ihm von seinen Söhnen zu zahlenden Unterstützungsbeiträge ist lediglich auf seinen persönlichen Bedarf abzustellen, nicht aber auf den seiner Ehefrau; der letzteren gegenüber sind der Beklagte und sein Bruder als Söhne aus der ersten Ehe des Rekurrenten nicht unterstützungspflichtig. Die Unterstützungsbeiträge sind daher nicht etwa so hoch zu bemessen, daß durch sie indirekt die Ehefrau des Rekurrenten unterstützt wird.

In seinem Entscheide vom 14. September 1954 stellte der Regierungsstatthalter auf einen persönlichen Bedarf des heutigen Rekurrenten von Fr. 230.- im

Monat ab, zu dessen Deckung G. K. seine AHV-Rente in der Höhe von Fr. 76.— im Monat beisteuern könne, so daß noch ein Fehlbetrag von rund Fr. 150.— durch die von den beiden Söhnen zu leistenden Unterstützungsbeiträge zu decken sei. Auf Grund der damaligen finanziellen Verhältnisse der beiden Söhne auferlegte er dem heutigen Beklagten einen monatlichen Beitrag von Fr. 100.— und dessen Bruder einen solchen von Fr. 50.—. Seit diesem Entscheide haben sich die persönlichen Verhältnisse des Rekurrenten nicht wesentlich geändert. Die von ihm zu entrichtende monatliche Wohnungsmiete ist mit Fr. 80.— unverändert geblieben. Dagegen sind die allgemeinen Kosten der Lebenshaltung seit dem Jahre 1954 um etwa 5% gestiegen. Wollte man also lediglich auf den Bedarf des heute verdienstunfähigen Rekurrenten abstellen, so würde sich daher eine Erhöhung der vor drei Jahren festgesetzten Beiträge um etwa 5% rechtfertigen. Nun macht der Rekurrent aber geltend, seit dem Jahre 1954 hätten sich die finanziellen Verhältnisse seines Sohnes W. derart verbessert, daß diesem ohne weiteres eine namhafte Erhöhung des Beitrages zugemutet werden könne. Diesbezüglich hat sich folgendes ergeben: Im Jahre 1954 versteuerte der Beklagte ein Einkommen von Fr. 21 600.— und ein Vermögen von Fr. 73 000.—. Demgegenüber beträgt seine Selbstschätzung pro 1957/58 an Einkommen Fr. 37 500.— und an Vermögen Fr. 181 000.—. Es liegt auf der Hand, daß ihm unter diesen Umständen eine gewisse Erhöhung des Unterstützungsbeitrages für den Vater zugemutet werden kann, ohne daß er sich deswegen in seiner Lebenshaltung fühlbar einschränken müßte. Es mag wohl sein, daß Vater K. notfalls mit der AHV-Rente und den bisherigen Unterstützungsbeiträgen der Söhne zu existieren vermöchte und daß er jedenfalls von der Armenpflege nicht mehr erhielte, als ihm seine beiden Söhne heute an Unterstützungsbeiträgen zuwenden. Allein die Unterstützungspflicht im Sinne von Art. 328/329 ZGB, die auf naher Verwandtschaft beruht, und die Armenunterstützung durch das Gemeinwesen sind zwei ganz verschiedene Dinge. Den unterstützungspflichtigen Verwandten darf mehr zugemutet werden und wird durch die Vorschrift, daß sie dem Bedürftigen das für den Lebensunterhalt Erforderliche zu gewähren haben, mehr zugemutet als nur die Beseitigung einer Notlage, die so kraß ist, daß sie beim Ausbleiben gegenüber privater Hilfe aus Gründen der öffentlichen Ordnung mit öffentlichen Mitteln behoben werden muß (bundesgerichtliche Entscheidungen 81 II 428). Unter diesem Gesichtspunkte erscheint es als angemessen, wenn der ausgesprochen wohlhabende Beklagte seinen Unterstützungsbeitrag gegenüber seinem notleidenden Vater um Fr. 30.—, das heißt von Fr. 100.— auf Fr. 130.— im Monat erhöht. Auch wenn der Rekurrent dadurch für seine eigenen Bedürfnisse monatlich Fr. 306.— zur Verfügung hat, ist er immer noch zu einer sehr bescheidenen Lebenshaltung gezwungen. Auf der anderen Seite wird der Beklagte durch die ihm zugemutete Mehrleistung nicht nennenswert belastet. In diesem Umfange ist demnach der Rekurs gutzuheißen.

2. Mit Beschwerdeentscheid vom 22. Juli 1957 hat die kantonale Fürsorgedirektion ein Gesuch des G. K. um Aufnahme in die kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge im Sinne des kantonalen Gesetzes vom 9. Dezember 1956 abgewiesen. Sie ging dabei von der Annahme aus, die Ehefrau des G. K. sei gleichzeitig auch die Mutter der erwähnten beiden Söhne W. und O., so daß die letzteren verhalten werden könnten, ihre Eltern in genügender Weise zu unterstützen. Erst aus den Akten des Verwandtenbeitragsstreites geht nun hervor, daß der Rekurrent in zweiter Ehe verheiratet und daß seine heutige Ehefrau die Stiefmutter der beiden Söhne und diesen gegenüber daher nicht unterstützungsberechtigt ist. Wäre dieser Umstand bereits im Beschwerdeverfahren betreffend Zuerkennung

einer Altersfürsorgeleistung bekannt gewesen, so wäre der Entscheid der Fürsorgedirektion möglicherweise anders ausgefallen. Denn bei der Prüfung der Fürsorgebedürftigkeit im Sinne des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge ist zu beachten, daß Vater K. einerseits von seinen Söhnen nur Unterstützungsbeiträge zur Deckung seines individuellen Bedarfes verlangen kann, andererseits aber gemäß Art. 160 ZGB zum Unterhalte seiner Ehefrau verpflichtet ist. Dies wird zu würdigen sein, falls G. K. allenfalls neuerdings ein Gesuch um Zuerkennung eines Altersfürsorgebeitrages stellen sollte.

3. Zufolge seines Unterliegens ist der Beklagte zu den Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu verurteilen. Parteikosten sind nicht zuzusprechen; es sind auch keine solchen verlangt worden.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 27. Dezember 1957)

12. Altersfürsorge. *Der zugesprochene Fürsorgebeitrag ist angemessen, wenn er genügt, um die betreffende Person vor Verarmung zu bewahren. – Das sogenannte anrechenbare Einkommen spielt nur eine Rolle für die Beurteilung der Frage, ob ein Gesuchsteller überhaupt in die Altersfürsorge aufgenommen werden kann; bei der Bemessung des zu leistenden Fürsorgebeitrages ist dagegen auf die tatsächliche wirtschaftliche Lage abzustellen. – Leistungen aus Notstandsbeihilfe gelten nicht als Einkommen. – Mögliche Verwandtenbeiträge sind in Rechnung zu setzen.*

Den Akten entnommen und erwogen:

1. Das städtische Versicherungsamt B. hat am 25. Juni 1957 dem G. G. mit Wirkung ab 1. Januar 1957 eine jährliche Fürsorgeleistung von Fr. 900.– im Sinne des bernischen Gesetzes vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge zugesprochen. Gegen diesen Beschluß führt G. G. gemäß Artikel 28 des genannten Gesetzes bei der kantonalen Fürsorgedirektion Beschwerde. Er betrachtet die ihm bewilligte Fürsorgeleistung als ungenügend und glaubt, eine solche von Fr. 1208.– beanspruchen zu dürfen. Die Gemeindebehörde beantragt Abweisung der Beschwerde.

2. Daß G. G. nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die kantonale Altersfürsorge erfüllt, ist unbestritten. Es fragt sich nur, ob die Fürsorgeleistung von Fr. 900.– im Jahr, welche die Gemeindebehörde ihm zugesprochen hat, angemessen ist; das heißt, ob sie genügt, um G. G. vor der Verarmung zu bewahren (Artikel 14, Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956).

Nach seinen eigenen Angaben verfügt der Beschwerdeführer über ein jährliches Einkommen von Fr. 3628.–, das sich wie folgt zusammensetzt: Erwerbseinkommen Fr. 1936.–, AHV-Rente Fr. 1360.–, Vermögensertrag Fr. 12.– Notstandsbeihilfe Fr. 320.–. In seiner Beschwerdeschrift macht G. G. allerdings geltend, sein anrechenbares Einkommen betrage nur Fr. 1452.–. Das sogenannte «anrechenbare» Einkommen spielt indessen eine Rolle nur bei der Prüfung der Frage, ob ein Gesuchsteller überhaupt in die Altersfürsorge aufgenommen werden kann oder nicht. Nur zu diesem Zwecke wird gemäß Artikel 11 des Gesetzes das reine Erwerbseinkommen eines über 65 Jahre alten Gesuchstellers bloß zu drei Vierteln angerechnet, was für G. G. in der Tat Fr. 1452.– ausmacht. Bei der Bemessung der Höhe der zuzuerkennenden Fürsorgeleistung dagegen ist auf die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Beschwerdeführers abzustellen, und hier geht es nicht an, einen Viertel des Einkommens völlig unberücksichtigt zu lassen.

Zieht man von dem auf Fr. 3628.– errechneten Gesamteinkommen des Beschwerdeführers die Wohnungsauslagen mit Fr. 900.–, die Versicherungsbeiträge mit Fr. 50.– und die Arztkosten für die Ehefrau mit Fr. 80.– ab, so verbliebe dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau ein Reineinkommen von Fr. 2598.– im Jahr. Weiter muß aber auch noch der Betrag der Notstandsbeihilfe mit Fr. 320.– abgezogen werden; denn diesen Leistungen kommt im Verhältnis zu den Leistungen der Altersfürsorge subsidiärer Charakter zu; sie gelten gemäß Artikel 9, Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956 nicht als Einkommen. In erster Linie ist zu prüfen, ob und in welchem Umfange einem Gesuchsteller Leistungen der Altersfürsorge gewährt werden können; nur wenn die Höchstleistungen dieser Fürsorge nicht genügen, kommt als Ergänzung noch die Notstandsfürsorge in Betracht. Für den Beschwerdeführer ist daher von einem jährlichen Reineinkommen von Fr. 2278.– auszugehen. Sodann wäre der Tochter D., die im Jahre 1956 ein Einkommen von Fr. 7300.– erzielt hat, sicher ein Verwandtenbeitrag von Fr. 200.– im Jahre an ihre Eltern zuzumuten. Zusammen mit dem bewilligten Fürsorgebeitrag von Fr. 900.– ergibt sich demnach für den Beschwerdeführer ein Einkommen von Fr. 3378.– im Jahr oder rund Fr. 281.– im Monat. Demgegenüber beziffert der Beschwerdeführer seinen tatsächlichen monatlichen Bedarf auf mindestens Fr. 270.–. Der bewilligte Fürsorgebeitrag ermöglicht ihm somit, den von ihm angegebenen Bedarf zu decken. Er erscheint als den Verhältnissen des G. G. bis auf weiteres angemessen, so daß die Beschwerde abzuweisen ist.

3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt gemäß Artikel 32 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge der Staat.

Aus diesen Gründen hat die Fürsorgedirektion *erkannt*:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Staat.

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 19. Juli 1957.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

13. Anstaltsversorgung. *Neben der Möglichkeit, eine mündige Person nach Bundesrecht (Art. 406 ZGB) in einer Anstalt unterzubringen, besteht die Internierungsmöglichkeit gemäß kantonalem öffentlichem Recht aus Gründen des öffentlichen Wohles, insbesondere aus solchen der Armen-, Gesundheits- und Sicherheitspolizei. – Die Anstaltsversorgung als vormundschaftliche Maßnahme darf nur erfolgen zu Zwecken der Fürsorge, um des Mündels selbst willen, im Gegensatz zur Internierung aus polizeilichen Gründen.*

A. H., geboren 1914, ist der Sohn eines Rechtsanwalts, der das Leben eines angesehenen und wohlhabenden Mannes führte, aber 1952 schwer überschuldet aus dem Leben schied. Aus dem Nachlaßkonkurs konnte für die Witwe nur ein Betrag von rund Fr. 53 000.– als Frauengutersatz gerettet werden, der innert zweier Jahre auf Fr. 15 000.– zusammenschmolz, da die Familie es nicht verstand, sich den plötzlich veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Sohn hatte sich auf Verlangen des Vaters dem Rechtsstudium widmen müssen, für das er sich nicht eignete und dem er während voller dreizehn Jahre oblag, ohne das Doktorexamen bestehen zu können. Er hatte sich dann keine befriedigende Stellung zu erringen vermocht. Nach des Vaters Tode lebte die Familie aus weiterer Belastung der väterlichen Liegenschaft, Pfandbelohnung von Teppichen, Schmuck, Silberge-